

Merkblatt zum Schutz von Abwasserbeseitigungsanlagen des AZV Merseburg bei Bauarbeiten

1. Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für alle Arbeiten im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen des AZV in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu den Abwasseranlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, Widerlager, Mess- und Steuerkabel u. a. m.

2. Allgemeine Pflichten

Jeder Unternehmer hat bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Abwasserbeseitigungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er unverzüglich hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des AZV entbindet den Unternehmer oder seine Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Abwasseranlagen.

Im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten erhalten bleibt.

Wenn im Ergebnis der Realisierung der Baumaßnahmen für unsere Abwasserbeseitigungsanlagen nicht geplante Veränderungen zu Lage, Zugänglichkeit, Betrieb, Wartung und Instandhaltung eintreten, müssen die zuständigen Mitarbeiter des AZV vor Baubeginn und -fortsetzung sofort informiert werden.

Bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneuerte Erkundigung nach unterirdisch verlegten Leitungen erfolgen.

3. Fachkundige Aufsicht

Die Arbeiten im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom AZV Merseburg, erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige Einrichtungen müssen während der Bauarbeiten zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

4. Maschinelle Arbeiten

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind die Sicherheitsvorkehrungen mit den Anlagenverantwortlichen des AZV abzustimmen.

5. Freilegen von Abwasserbeseitigungsanlagen

Vor Baubeginn ist mit den zuständigen Mitarbeitern des AZV eine Ortsbegehung durchzuführen. Danach können die notwendigen Suchschachtungen in unserem Leitungsbereich beginnen. Die dabei entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des AZV.

Im Verlauf der Suchschachtungen kann es sich möglicherweise zeigen, dass die im Bestandsplan genannten und abgreifbaren Maße von der Realität abweichen.

Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung, auch Einfrieren, zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Abwasserbeseitigungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der AZV, Tel. 03461/ 547907023

zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Abwasseranlage ist dem AZV Merseburg,

Telefon: - 03461 54797023 oder
- 03461/210023 (außerhalb der Arbeitszeit)

unverzüglich zu melden.

Nach Eintreten einer Beschädigung ist

- der Gefahrenbereich zu räumen und weiträumig abzusichern;
- die Schadenstelle abzusperren;
- erforderlichenfalls die Polizei bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen;
- die Schadenbeseitigung mit dem AZV und den zuständigen Dienststellen abzustimmen
- das Verlassen der Baustelle nur in Absprache mit dem AZV zu gestatten.